Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1037

12. 11. 81

Sachgebiet 74

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 9/773 —

Aufhebbare Fünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

Einführung einer Reihe von Befreiungstatbeständen bei bestimmten Genehmigungs- und Meldepflichten im Außenwirtschaftsverkehr; Lockerung von Verfahrensvorschriften; Aufhebung der restlichen Kapitaleinfuhrbeschränkungen.

B. Lösung

Entsprechende Änderung der Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung.

Einmütigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung — Drucksache 9/773 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 11. November 1981

Der Ausschuß für Wirtschaft

Reuschenbach	**Dr. Ahrens**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Ahrens

Die Verordnung, die bereits in Kraft getreten ist, wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages am 9. September 1981 an den Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um eine sogenannte Nachlauf-Verordnung, bei der der Deutsche Bundestag nach § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die Aufhebung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung verlangen kann. Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung in seiner 22. Sitzung am 11. November 1981 beraten.

Zum Inhalt der Verordnung

Durch die vorliegende Verordnung, durch welche die Außenwirtschaftsverordnung erneut geändert wird, werden durch Einführung von Befreiungstatbeständen bei den im Außenwirtschaftsbereich bestehenden Meldepflichten und Genehmigungserfordernissen Erleichterungen geschaffen. So werden sog. Kleinsendungen künftig erst bei einem Wert ab 3 000 DM statt bisher 2 000 DM der zollamtlichen Behandlung unterworfen sein. Einfuhrgenehmigungen werden künftig auch im Wege der Datenfernübertragung vorgenommen werden können, zunächst allerdings beschränkt auf einige Warenbereiche. Im übrigen werden die letzten noch bestehenden Kapitaleinfuhrbeschränkungen entfallen, für die — auch im Hinblick auf das anhaltende Leistungsbilanzdefizit — kein Anlaß mehr besteht. Schließlich wird noch die Nichtvorlage einer vorhandenen Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigung bei der Zollabfertigung als Tatbestand der Ordnungswidrigkeit eingeführt, weil die Nichtvorlage solcher Genehmigungen in der Vergangenheit zu Mißbräuchen dahin geführt hatte, daß auf das nicht entwertete Dokument unzulässigerweise erneut Ein- bzw. Ausfuhren vorgenommen wurden.

Der Ausschuß für Wirtschaft stimmte der vorgeschlagenen Neuregelung einstimmig zu.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, von dem dem Bundestag zustehenden Aufhebungsverlangen keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 11. November 1981

Dr. Ahrens

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838